



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

13. Dezember 2019

Aktuelle Fachinfos vom Flüchtlingsrat Berlin Newsletter im Dezember 2019

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter, diesmal mit aktuellen Fachinfos zum Hartz IV Urteil des BVerfG, zur Dauer der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen, zur Neufassung der AV Wohnen Berlin, zum Wohnberechtigungsschein für Geflüchtete, zur Haftung von Bürger für die Aufnahme von Kriegsflüchtlings aus Syrien und zur Aufnahme von Kinderflüchtlings aus Griechenland:

- 1) Das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen:
Kürzungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz ebenfalls verfassungswidrig?**
- 2) Neuregelung der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 bis 50 AsylG -
aktualisierte Weisung von SenIAS Berlin**
- 3) SPD Landesparteitag und Landesbeirat für Integration und Migration fordern Wohnberechtigungsschein für alle wohnungsuchenden Ausländer**
- 4) Welche Miethöhe ist sozialrechtlich "angemessen"? Infoblatt und Tabelle Stand 1.12.2019**
- 5) Verpflichtungserklärung für Geflüchtete - Bürgen zahlen drauf**
- 6) Berlin will 70 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Griechenland aufnehmen**
- 7) Arbeitshilfen und Publikationen**
- 8) Stellenangebote**

Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre und freuen uns über Anregungen, inhaltliche Rückmeldungen und sonstiges Feedback.

Herzliche Grüße
das Team des Flüchtlingsrats Berlin

1) Das Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen: Kürzungen nach § 1a AsylbLG ebenfalls verfassungswidrig?

Sanktionen durch den Entzug oder Kürzungen des ohnehin schon kleingerechneten gesetzlich festgelegten menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 und 20 Grundgesetz, welches das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) in seinem **Urteil vom 9. Februar 2010** bestätigt hat, und das nach dem BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18. Juli 2012 Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht, sind durch das BVerfG-Urteil vom 5. November 2019 zur Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Sanktionen grundsätzlich in Frage gestellt.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/ls20191105_1_bvl000716.html

Die Leistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebensstandards sind unantastbar. Das hat die große Kammer des Europäischen Gerichtshofes **EuGH** in der **Rechtssache Haqbin (C-233/18)** am 12. November 2019 für das Flüchtlingssozialrecht bestätigt. Die Sanktionen nach § 1a AsylbLG dürften damit auch nach den Maßgaben des EuGH unzulässig sein. Siehe dazu den **Kommentar von Dr. Ibrahim Kanalan** von der Universität Erlangen-Nürnberg:

<https://verfassungsblog.de/existenzminimum-nach-luxemburger-art/>

Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG für die Sanktionen nach § 1a AsylbLG

Aus dem BVerfG-Urteil zu den Hartz IV-Sanktionen ergibt sich mittelbar auch die **Verfassungswidrigkeit der Sanktionen nach § 1a AsylbLG**. Bei der Leistungsgewährung durch die Sozialämter ist auch nach dem AsylbLG stets das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum uneingeschränkt und zu jeder Zeit sicherzustellen.

Das BVerfG erklärt beim Alg II nur eine zeitlich eng zu begrenzende, stets auf ihre individuelle **Wirksamkeit** zu überprüfende Kürzung um maximal 30 % des Hartz IV-Satzes für möglich. Sanktionen nach § 1a AsylbLG, z.B. wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, führen jedoch nach den Maßgaben des § 1a Abs. 1 AsylbLG zu einer oftmals dauerhaften Kürzung des Regelsatzes auf 183 Euro/Monat bzw. 43 % des Hartz IV-Satzes, für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften auf **164 Euro/Monat** bzw. **39 % des Hartz IV Satzes**.

Das aktuelle BVerfG-Urteil bestätigt, dass das menschenwürdige Existenzminimum **einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz** sichern muss. Die nach § 1a AsylbLG regelmäßig vorgenommene vollständige Streichung des soziokulturellen Bedarfs nach § 1a ist somit verfassungswidrig. Auch weil bereits für den regulären AsylbLG Regelsatz von 344 Euro/Monat zahlreiche Bestandteile des ALG II-Regelsatzes von 424 gestrichen wurden, fehlt jegliches Potential für Sanktionen. Dies gilt erst Recht für den wegen angeblichen Wirtschaftens aus einem Topf neuerdings um **nochmals 10 % gekürzten Regelsatz** für Alleinstehende und Alleinerziehende(!) in Gemeinschaftsunterkünften.

Das BVerfG macht deutlich, dass die Menschenwürde auch durch ein vermeintlich **unwürdiges Verhalten** nicht verloren geht.

Prognosen zur Wirksamkeit von Sanktionen müssen hinreichend verlässlich sein. Für das AsylbLG fehlen derartige empirisch belegte Prognosen des Gesetzgebers ebenso wie für das Alg II. Wenn jemand sich trotz Kürzung unverändert und nachhaltig weigert, Abschiebepapiere zu besorgen, ist diese Kürzung unwirksam und damit möglicherweise auch unzulässig. Zudem müssen die Betroffenen die Kürzung durch eigenes Verhalten abwenden können. Im AsylbLG fehlt diese Handlungsoption in vielen Fällen, zB bei einer Kürzung wegen des Vorwurfs der Einreise allein zum Zweck des Leistungsbezugs. Hieran lässt sich – wenn der fragwürdige Vorwurf zutreffen sollte - im Nachhinein nichts mehr ändern. Zudem erfolgt diese Sanktion in der Praxis ggf. auf Dauer (umstritten wg. § 14 AsylbLG), was nach dem BVerfG-Urteil ebenfalls unzulässig wäre.

Auch der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gleichfalls praktizierte dauerhafte Ausschluss vom regulären Leistungsniveau des SGB XII auch über 18 Monate hinaus wegen angeblicher früherer **rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer** dürfte eine unzulässige Sanktion beinhalten, weil auch dieser Tatbestand durch eine spätere Verhaltensänderung nicht mehr zu beeinflussen ist. Dabei ist das **Hinwirken auf eine freiwillige Ausreise** nach dem BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012 ohnehin kein legitimer Grund, um die Leistungen nach dem AsylbLG abzusenken.

Kürzungen beim AsylbLG und beim ALG II dürften nach dem BVerfG-Urteil aus **Härtegründen** unzulässig sein, wenn bereits die Unterkunft- oder Heizkosten gekürzt werden oder Aufrechnungen erfolgen, oder durch die Kürzung unvermeidlich auch Dritte betroffen würden, wie es zB bei **Schwangeren** oder bei **Familien mit Kindern** der Fall wäre.

Kürzungen beim AsylbLG und beim ALG II dürften nach dem BVerfG-Urteil aus Härtegründen auch dann unzulässig sein, wenn sie weitere besonders **schutzbedürftige Menschen** betreffen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Minderjährige, ältere Menschen, Opfer von Krieg, Verfolgung oder Folter, Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt, Opfer von Straftaten, Obdach- oder Wohnungslose. Die gilt insbesondere auch für Menschen, die aufgrund ihrer psychosozialen Konstitution gar nicht dazu in der Lage sind, die geforderten Mitwirkungshandlungen zu erfüllen.

Die vom BVerfG vorgenommene Obergrenze des Kürzungsbetrags von 30 Prozent des Hartz-IV-Regelsatzes, wonach in jedem Fall zum Leben **mindestens 70 % des Hartz-IV Regelsatzes** als Existenzminimum verbleiben müssen (das ist mehr als 70 % der Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG!), sollte uneingeschränkt auch für Sanktionen im Rahmen des AsylbLG gelten.

Die Aufhebung bzw. Anpassung der verfassungswidrigen Sanktionen beim ALG II hat gemäß BVerfG-Urteil in allen Fällen unverzüglich und **von Amts wegen** zu erfolgen, ohne dass die Betroffenen hierzu erst noch ein Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren betreiben müssen. Dies sollte uE ebenso auch für das AsylbLG gelten.

Tipp für die Praxis: Solange es keine entsprechende Weisung von SenIAS an die Sozialämter gibt, Widerspruch gegen Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG mit Verweis auf die Maßgaben des Hartz-IV-Urteils des BVerfG zu Umfang, Dauer und Zweck von Sanktionen einlegen und die Ansprüche im Eil- und Klageverfahren beim Sozialgericht durchsetzen!

2) Dauer der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen – aktualisierte Weisung von SenIAS Berlin

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden ab 21.08.2019 auch die Regelungen zur Dauer der Wohnpflicht in **Aufnahmeeinrichtungen** (im Folgenden von uns als *Erstaufnahmeeinrichtung* bzw. *EAE* bezeichnet) nach § 47 ff. AsylG geändert. Die Wohnpflicht in der EAE soll nun gelten *„bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise [...], längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“*.

Mit der Wohnpflicht in der EAE verbunden sind Einschränkungen wie **Vollverpflegung** statt Barleistungen nach AsylbLG, ein bis zu 9-monatiges **Arbeitsverbot**, Residenzpflicht usw.

Zwingend ist nach § 50 AsylG wie bisher die sofortige Entlassung aus der EAE, wenn vom BAMF oder Gericht **Flüchtlingsschutz**, subsidiärer Schutz oder Abschiebeschutz zuerkannt wurde, oder ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Asylklage angeordnet hat.

Nach wie vor gibt es zahlreiche weitere Ausnahme- und Entlassungstatbestände, um die **Wohnpflicht auch für Asylsuchende und Geduldete vorzeitig zu beenden**, siehe dazu die **Ausnahmeregelungen in §§ 48 bis 50 AsylG**, auf die § 47 Abs. 1 Satz 5 ausdrücklich verweist. Gemäß § 47 Abs. 1a Satz 3 sind die Ausnahmen auch auf Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten anwendbar. Sie gelten für alle Asylbegehrenden – unabhängig von Familienstand, Herkunftsland und Stand des Asylverfahrens, auch bei Ablehnung des Asylantrags. Den Wortlaut der neuen Paragraphen - die Ausnahmen von der EAE-Lagerpflicht in fett hervorgehoben - haben wir hier zusammengestellt:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/p47-50_asylgneu_aufenthaltsdauer_eae/

Weisung SenIAS an das LAF zur Dauer der EAE-Pflicht nach §§ 47 – 50 AsylG

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) hat am 14.10.2019 ihre Weisung an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 – 50 AsylG aktualisiert:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/eae_laf_weisung_okt2019/

Hervorzuheben sind u.a. folgende Punkte:

- **Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Wohnpflicht**

Nach § 49 Abs. 2 kann die Wohnpflicht aus zwingenden Gründen beendet werden. Menschen, die z.B. aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit eine Unterkunft mit Kochgelegenheiten benötigen und/oder andere (**gesundheitliche, familiäre oder sonstige Gründe**) Entlassungsgründe geltend machen wollen, sollten **beim LAF einen schriftlichen Antrag** auf sofortige Beendigung der Wohnpflicht und Zuweisung einer anderen Unterkunft stellen (siehe Punkt 5.2 und 9d der SenIAS-Weisung)!

- **Entlassung aus der Wohnpflicht von Amts wegen für Menschen mit Duldungsgründen**

Nach § 49 Abs. 1 AsylG *ist* die Wohnverpflichtung von Amts wegen u.A. dann aufzuheben, wenn eine Abschiebungsandrohung zwar vollziehbar, aber eine Abschiebung „nicht in angemessener Zeit möglich ist.“ Dies ist laut Punkt 5.1 der SenIAS-Weisung zu bejahen bei:

Erteilung einer **Duldung** nach § 60a AufenthG (= tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis),

fehlenden Reisedokumenten, die auch innerhalb von acht Wochen voraussichtlich nicht beschaffbar sind (= tatsächliches Abschiebungshindernis),

einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen **Reiseunfähigkeit** für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen (=tatsächliches Abschiebungshindernis),

fehlenden Beförderungsmöglichkeiten für die Ausreise in den Herkunftsstaat (=tatsächliches Abschiebungshindernis wg. fehlender Flugverbindung usw., vgl. dazu auch **VAB Berlin A.60a.s.1. Tatsächliche Abschiebungshindernisse**, www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php),

Prüfung eines Antrags bei der **Härtefallkommission** (Bestätigungsschreiben von SenInn gemäß § 4 Abs. 3 HärtefallkommissionsVO).

Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, sollte man dies dem LAF sofort zur Kenntnis geben, damit die Wohnpflicht beendet wird. Das LAF muss dann von Amts wegen die Wohnverpflichtung aufheben. Dennoch ist es sinnvoll, auch in diesen Fällen selbst beim LAF mit Angabe der Gründe einen **schriftlichen Antrag** auf sofortige Beendigung der Wohnpflicht und Zuweisung einer anderen Unterkunft zu stellen.

- **Geltung der Sechsmonatsfrist für Familien mit Kindern**

Die im § 47 AsylG vorgesehene Obergrenze von 6 Monaten, nach deren Ablauf Familien mit Kindern spätestens aus der EAE zu entlassen sind, gilt für alle Familien mit Kindern (einschl. der volljährigen ledigen Geschwister), wenn ein Kind **am Tag des Einzugs in die Aufnahmeeinrichtung noch minderjährig** war. Dies gilt auch für Familien aus sog. sicheren Herkunftsländern. Die Möglichkeiten einer **Verlängerung** der Aufenthaltsdauer in der EAE nach § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 AsylG finden auf Familien mit Kindern keine Anwendung (Punkt 3h der SenIAS-Weisung).

- **Beendigung der Wohnpflicht bei Vorliegen eines Wohnungsangebots**

Grundsätzlich soll allen Personen, die ein sozialrechtlich angemessenes **geeignetes Wohnungsangebot** vorlegen bzw. für die eine Wohnung aus dem bei LAF verwalteten Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WFF) in Betracht kommt (insbesondere für "besonders Schutzbedürftige"), der Wohnungsbezug ermöglicht und zu **diesem Zweck die Wohnpflicht beendet** werden.

Personen, die ein passendes Wohnungsangebot vorlegen können, sollten daher einen **Antrag auf Entlassung aus der Wohnpflicht** stellen (siehe Punkt 8 b der SenIAS-Weisung).

Siehe zu den Ermessenspielräumen bei der EAE-Pflicht nach §§ 47 – 50 AsylG auch die **Stellungnahme des RAV**: https://fluechtlingsrat-berlin.de/stn-rav_eae_ermessen/

Entlassung aus der Wohnpflicht mangels Kapazität in einer Erstaufnahmeeinrichtung

§ 49 Abs. 1 AsylG regelt, dass eine Entlassung aus der EAE auch **zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung** erfolgen kann, also auch aus Kapazitätsgründen. § 50 AsylG regelt zudem, dass eine landesinterne Verteilung auf eine andere Unterkunft innerhalb des Landes auch erfolgen kann, wenn der Ausländer "*aus anderen Gründen*" nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Folglich liegt es in der Hand der Länder, wieviele **Kapazitäten** sie in ihren EAE schaffen. Subjektive Rechtsansprüche der in den EAE untergebrachten Geflüchteten auf Entlassung aus der EAE folgen hieraus jedoch nicht.

Von den behördlichen Abläufen her erfüllt in Berlin nur das **Ankunftszentrum Reinickendorf** (Erstaufnahme und erste Unterkunft 24 Std an 7 Tagen die Woche, Registrierung, Gesundheitsuntersuchung, Asylverfahrensberatung usw.) die Funktionen einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG. Die sich daran nach einigen Tagen anschließende Unterbringung in einer **weiteren Erstaufnahmeeinrichtung** (ebenfalls § 47 AsylG) unterscheidet sich von der darauf folgenden Unterbringung (bis ggf. eine Wohnung gefunden wurde) in einer regulären **Gemeinschaftsunterkunft** mit Selbstversorgung (§ 53 AsylG) lediglich durch die in der EAE geltenden Restriktionen wie Vollverpflegung, Residenzpflicht und ggf. Arbeitsverbot.

3) SPD Landesparteitag und Landesbeirat für Integration und Migration fordern Wohnberechtigungsschein für alle wohnungsuchenden Ausländer

Die Beschlüsse des **Berliner SPD Landesparteitags vom 26.10.2019** und des Berliner **Landesbeirats für Integration und Migration vom 02.12.2019** zum WBS für Ausländer und Geflüchtete sowie die bisher maßgeblichen, in 2017 erlassenen Regelungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die zahlreiche in Berlin lebende Ausländer*innen vom WBS ausschließen dokumentieren wir hier:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/beschluss_landesintbeirat_wbs_dez2019.pdf

Beide Beschlüsse fordern **Berlins Bausenatorin** Katrin Lompscher (Die Linke) auf, endlich den Wohnberechtigungsschein (WBS) und damit den Zugang zu Sozial- und landeseigenen Wohnungen an alle in Berlin lebenden **wohnungssuchenden** und **wohnungslosen Ausländerinnen** zu erteilen, die die **Einkommengrenzen** für den WBS erfüllen, auch bei befristeter Aufenthaltserlaubnis, bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung.

4) Welche Miethöhe ist sozialrechtlich "angemessen"? Infoblatt und Tabelle Stand 1.12.2019

Die sozialrechtlichen Mietobergrenzen nach dem AsylbLG, dem SGB II (Arbeitslosengeld 2) und dem SGB XII (Sozialhilfe) für die Anmietung einer Wohnung nach der "AV Wohnen Berlin" wurden zum 1.10.2019 in Anlehnung an den Berliner Mietspiegel vom Mai 2019 angehoben, zum 1.12.2019 erfolgte zudem eine Anpassung (teils nach unten!) der nach der AV Wohnen maximal akzeptierten Heizkosten. Seit 1.10.2019 ist für wohnungslose Familien mit mehr als 5 Personen die ihre intensive aber vergebliche Wohnungssuche detailliert dokumentiert habe, eine weitere Überschreitung der Mietobergrenzen zulässig.

Wir haben aus diesem Anlass die **Erläuterungen zu den Mietobergrenzen** aus unserem **Ratgeber für Geflüchtete in Berlin**

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber>

aktualisiert und stellen sie als **Infoblatt zum Download** zur Verfügung:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/mietobergrenzen_dez2019

Eine **Tabelle** der Miet- und Heizkosten mit den Zuschlägen für Wohnungslose, für Härtefälle (zB Alleinerziehende; chronisch Kranke) und zum Bezug einer Sozialwohnung) findet sich hier:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/angemessenheitsgrenzen_av-wohnenberlindez2019

Die **AV Wohnen** selbst mit Anlagen findet sich bei den Vorschriften zum "**Berliner Sozialrecht**"

www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/

unter > SGB XII > 3. Kapitel und auch unter > SGB II > 3. Kapitel.

Auf unserer Homepage www.fluechtlingsrat-berlin.de finden sich diese und weitere Infos zur Wohnungssuche unter > **Recht und Rat > **Wohnen** > **Wohnungen statt Lager****

5) Verpflichtungserklärung für Geflüchtete - Bürgen zahlen drauf

Die TAZ berichtet unter diesen Titel am 11.12.2019 über den bundesweit, aber auch in Berlin praktizierten ungleichen Umgang der Jobcenter mit Erstattungsforderungen an Bürgen, die bei der Auslän-

derbehörde eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, um einem **Kriegsflüchtling aus Syrien** das **Visum** für die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die Bürgen gingen seinerzeit von einer kurzen Dauer der Verpflichtung aus, in der Annahme, dass den hier Aufgenommenen relativ rasch **Asyl gewährt** würde und damit die Verpflichtung entfällt. Nunmehr werden sie zum Teil für drei Jahre in Anspruch genommen, auch für den Zeitraum des anerkannten Flüchtlingssschutzes. Die TAZ berichtet ausführlich:

<https://taz.de/Verpflichtungserklaerung-fuer-Gefluechtete/!5645134/>

Wer ebenfalls betroffen ist, sollte sich wegen der komplizierten Rechtslage unbedingt an eine **Anwalt*in** wenden. Mit den im TAZ-Artikel zitierten Anwalt*innen arbeiten wir auch als Flüchtlingsrat in diesen Fragen zusammen.

6) Berlin will 70 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Griechenland aufnehmen

In den Aufnahmelagern (Hot Spots) auf den griechischen Inseln in der Ägais herrschen katastrophale Zustände, mehrfach wurde von Todesfällen berichtet. Betroffen sind auch bis zu 4000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Aus Anlass der bundesweiten Innenministerkonferenz vom 04. bis 06. Dezember 2019 in Lübeck haben wir mit Presseerklärung vom 3.12.2019

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung/03-12-19-innenministerkonferenz-ist-gefordert-kinderfluechtlinge-aus-griechenland-aufnehmen/>

gemeinsam mit den anderen Landesflüchtlingsräten und PRO ASYL den Bundesinnenminister erneut aufgefordert, ein bundesweites Aufnahmeprogramm für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Griechenland nicht länger zu blockieren:

"Über 3000 Kinderflüchtlinge leben derzeit ohne ihre Eltern auf griechischen Inseln unter unerträglichen Bedingungen in Zelten, unter Planen, sind inhaftiert oder auf der Straße. Ein weiteres Abwarten und Verschieben der Verantwortung auf andere ist nicht länger hinnehmbar. Wir fordern die Innenminister auf, jetzt zu handeln. ... In den Lagern und auf der Straße sind die Kinder Gewalt und Ausbeutung ungeschützt ausgeliefert. Sie leiden an mangelhafter Versorgung und erhalten kaum pädagogische oder rechtliche Unterstützung. Vor dem Hintergrund der ausufernden Kinderrechtsverletzungen in Griechenland und des nahenden Winters ist jetzt Solidarität gefragt. Viele Jugendhilfeeinrichtungen in Deutschland haben aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen freie Kapazitäten und müssten schließen, während über 3.000 dringend auf Hilfe angewiesene Kinder und Jugendliche in Griechenland festsitzen."

Ein bundesweites Aufnahmeprogramm kam jedoch auf der IMK in Lübeck nicht zu Stande. Im Ergebnis haben sich bisher nur die Länder Niedersachsen (100 Flüchtlinge), Berlin (70 Flüchtlinge) und Thüringen (25 Flüchtlinge) zur Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen aus Griechenland bereit erklärt. Die Zustimmung des Bundesinnenministers auch hierzu steht noch aus:

TAZ 6.12.2019: Junge Geflüchtete in Griechenland- Berlin will 70 Menschen aufnehmen

<https://taz.de/Junge-Gefluechtete-in-Griechenland/!5644566/>

Tagesspiegel 6.12.2019: Situation in den Flüchtlingslagern „dramatisch“ Berlin nimmt 70 minderjährige Flüchtlinge auf

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/situation-in-den-fluechtlingslagern-dramatisch-berlin-nimmt-70-minderjaehrige-fluechtlinge-auf/25307622.html>

Ein **breites Bündnis verschiedener Organisationen** hat in einem bundesweiten Appell an die Landes- und Bundespolitik dazu aufgerufen, noch im Dezember unbegleitete Kinder und Jugendliche aus Griechenland in Deutschland aufzunehmen:

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/11/02_2019_10_20_aufnahme-minderjaehriger-aus-griechenland_ki-1.pdf

Mit einem **Musterbrief** können sich Organisationen, Verbände, Jugendhilfeträger und Einzelpersonen an Landes- und Bundespolitiker_innen wenden und den Appell unterstützen:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/12/Musterschreiben_Appell.docx

Hintergrundinfos finden sich auf der Kampagnenseite des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. **BumF**: #WirHabenPlatz

<https://b-umf.de/p/call-to-action-kampagne-wirhabenplatz/>

und beim **Flüchtlingsrat Niedersachsen** #Wir haben Platz

www.nds-fluerat.org/aktionen/kampagnen/wir-haben-platz-gefluechtete-minderjaehrige-aus-griechenland-aufnehmen-noch-vor-dem-winter

7) Arbeitshilfen und Publikationen

Infoverbund Asyl & Migration, Basisinfo für die Beratungspraxis Nr.4: **Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende**, aktualisierte Neuauflage 2019:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_4_Neuaufl_2019fin.pdf

8) Stellenanzeigen

Der **Flüchtlingsrat Brandenburg** sucht zum 1. Februar 2020 eine* Mitarbeiter*in für die Finanz- und Vereinsverwaltung und die Büroorganisation (25 Stunden/Woche) in Potsdam-Babelsberg:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/stellenausschreibung-fuer-die-stelle-der-finanz-und-vereinsverwaltung/

Das **DRK in Steglitz-Zehlendorf** sucht für das Projekt „Wohnraumanmietung für wohnungslose Menschen mit Fluchthintergrund“ ab dem 01.01.2020 eine Berater*in Vollzeit: www.drk-sz.de/ueber-uns/jobs/unsere-jobangebote/berater-mwd-wohnraumvermittlung-in-steglitz-mitte.html

Das **Zentrum ÜBERLEBEN** in Berlin hat aktuell mehrere Stellen ausgeschrieben, u.a für seinen Wohnverbund für Migrantinnen eine Stelle als Psychologische Psychotherapeutin mit Approbation und als Sozialarbeiterin, für seine Tagesklinik eine Stelle als Sozialarbeiter*in sowie eine Stelle als Koordinator*in für politische Arbeit www.ueberleben.org/ueber-uns/jobs/stellenangebote/

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut Beraten - gut Ankommen“.

